

**Satzung der
Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V.**

Stand: 07.06.2018

Übersicht

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5	Rechte der Mitglieder	6
§ 6	Pflichten der Mitglieder	7
§ 7	Vereinsorgane.....	7
§ 8	Mitgliederversammlung.....	8
§ 9	Mitgliederbeschlüsse	9
§ 10	Vorstand.....	10
§ 11	Überwachungsausschuss.....	12
§ 12	Geschäftsführung.....	13
§ 13	Prüfbeauftragter/ Sachverständige.....	13
§ 14	Schutz des Überwachungszeichens	14
§ 15	Beiträge und Gebühren	14
§ 16	Rechnungsprüfer.....	14
§ 17	Schiedsgericht.....	15
§ 18	Auflösung des Vereins	15

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e. V.“
2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine privatrechtliche Entsorgungsgemeinschaft gemäß § 56 KrWG und dem entsprechenden untergesetzlichen Regelwerk. Die Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e. V. verfolgt den Zweck, entsprechend § 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu fördern, so dass das Wohl der Allgemeinheit durch den Umgang mit Abfällen nicht beeinträchtigt wird. Zu diesem Zweck will die Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e. V. Anforderungen an Mitgliedsbetriebe, für die Erteilung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen sowie deren Überwachung regeln.
2. Zur Erreichung seines Zweckes hat der Verein die Aufgabe,
 - a) die Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit der Mitgliedsbetriebe sowie an die erforderliche Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde der Inhaber, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen sowie der im Betrieb beschäftigten Personen festzulegen. Diese Anforderungen entsprechen von Umfang und Qualität denen, die in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) in der jeweiligen aktuellen Form festgelegt sind. Diese dürfen jedoch nicht über die in der EfbV festgelegten Anforderungen hinausgehen.
 - b) die Einhaltung der in lit. a. beschriebenen Anforderungen durch die Mitgliedsbetriebe zu überwachen. Zur Einhaltung und Überwachung dieser Anforderungen wird die Entsorgungsgemeinschaft Regelungen (insbesondere eine Zeichensatzung, Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Mitgliedsbetriebe nebst Merkblättern, Verfahrensanweisung zur Qualitätssicherung bei der Durchführung des Überwachungs- und Zertifizierungssystems) aufstellen, die die Mitgliedsbetriebe zu beachten haben.
 - c) Mitgliedsbetrieben,
 - aa) die die Anforderungen nach lit. a) und lit. b) erfüllen, das Gütezeichen gemäß § 56 KrWG bzw. das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen zu erteilen,
 - bb) solange und soweit sie gemäß vorstehende Ziffer aa) bereits zertifiziert sind, bei entsprechendem Nachweis der Befähigung eine Zertifizierung auch für Tätigkeiten des Handelns und Makelns zu erteilen.
 - d) Mitgliedsbetriebe in sämtlichen, den Status eines Entsorgungsfachbetriebes betreffenden Angelegenheiten in umweltrechtlicher und technischer Hinsicht zu beraten.

- e) die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche der Mitgliedsbetriebe zu unterrichten,
 - f) unlauteren Wettbewerb im Sinne des UWG entgegenzutreten,
 - g) Fortbildungsveranstaltungen für Mitgliedsbetriebe durchzuführen.
3. Der Verein sieht es im Rahmen seines Zweckes als vorrangige Aufgabe an, insbesondere
 - ein aktuelles Verzeichnis seiner Mitgliedsbetriebe zu führen, die das Überwachungszeichen und –zertifikat tragen,
 - zur Förderung seiner Ziele eng mit den zuständigen Behörden, Selbstverwaltungsorganisationen und Wirtschaftsverbänden zusammenzuarbeiten
 4. Um ein hohes Niveau der abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen zu gewährleisten, unterliegen alle Mitgliedsbetriebe einer regelmäßigen Überwachung im Sinne des § 22 EfbV durch den Verein.
 5. Im Rahmen dieser Überwachung werden unabhängige externe Sachverständige eingesetzt. Dabei hat der Verein die Aufgabe, die Anforderungen an die Sachverständigen gemäß § 21 EfbV zu realisieren und zu gewährleisten.
 6. Die Überwachung durch den Verein wird im Bewusstsein um die Verantwortung für die eigene unternehmerische Tätigkeit durch ein System der Eigenüberwachung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ergänzt.
 7. Der Verein erwirtschaftet keinen Gewinn. Die verausgabten Mittel dienen ausschließlich dem festgelegten Zweck. Er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen von der Entsorgungsgemeinschaft erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nach Maßgabe dieser Satzung abfallwirtschaftlich tätige Betriebe im Sinne des § 56 KrWG oder Unternehmen mit entsprechenden Betriebsteilen werden, in denen solche Tätigkeiten ausgeübt werden und die die Anforderungen an Mitgliedsbetriebe gemäß EfbV erfüllen. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ferner daran gebunden, dass es sich bei dem Mitglied um
 - a) Eisenbahnunternehmen,
 - b) Unternehmen, die in ihrer Logistikkette den Güterverkehr auf der Schiene nutzen,
 - c) andere Unternehmen, die mit den unter a) genannten Unternehmen kooperieren,

handelt.

2. Mitglieder, auch Mitgliedsbetriebe genannt, können mehrere Standorte unterhalten.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Gleichzeitig hat der Antragsteller bei der Aufnahme die aktuelle Satzung, die vom Verein festgelegten Regelungen über die Überwachung und Erteilung von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen, die Zeichensatzung sowie die Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Mitgliedsbetriebe nebst Merkblättern und die Verfahrensanweisung zur Qualitätssicherung bei der Durchführung des Überwachungs- und Zertifizierungssystems anzuerkennen. Der Antragsteller muss die Gewähr für die Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen sowie der Anforderungen der EfbV bieten.
4. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn eine der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen nicht vorliegt. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Einem aufgenommenen Mitglied sind die zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitgliedes, der mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss. Die Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Von vorstehender Regelung bleibt der Austritt aus wichtigem Grund unberührt.
 - b) Tod, Liquidation, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - c) Ausschluss des Mitgliedes nach Abs. 2 oder 3 oder
 - d) Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gemäß Absatz 1 lit. c) ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge oder Gebühren unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist zwei Monate später mittels "Einschreiben mit Rückschein" zuzustellen. Sie hat den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss zu enthalten. Dieser darf erst beschlossen werden, wenn nach Ablauf eines weiteren Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Vom Ausschluss ist dem Betroffenen Mitteilung zu machen.
3. Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich

gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstoßen hat. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn

- a) diesem Mitglied 2 Jahre nach der Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e. V. aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, kein Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen erteilt wurde (§ 27 EfbV),
- b) dem Mitglied das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen entzogen worden sind (§ 26 EfbV) oder
- c) das Mitglied nachhaltig und schwerwiegend gegen die vom Verein festgelegten Regelungen über die Überwachung und Erteilung von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen verstoßen hat und das Mitglied auch auf Abmahnung hin das beanstandete Verhalten nicht einstellt.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er hat die Ausschlussentscheidung mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels "Einschreiben mit Rückschein" zuzustellen.

4. Im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 dieser Satzung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung die diesbezügliche Entscheidung des Vorstandes durch Einleitung des Schiedsverfahrens nach § 17 dieser Satzung anfechten. Das gleiche Recht steht dem Mitglied im Falle des § 4 Abs. 3 lit. c) bereits dann zu, wenn ihm die Abmahnung zugestellt wurde. Bis zu einer Entscheidung im schiedsgerichtlichen Verfahren ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds. Regelungen gemäß §§ 68 ff VwGO bleiben hiervon unberührt.
5. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf Führung des Überwachungszeichens sowie des Überwachungszertifikats. Das Überwachungszeichen ist auf Briefbögen, Prospekten und sonstigen vom Mitglied verwendeten schriftlichen Unterlagen sowie auf elektronischen Speichermedien, auf die das Mitglied Zugriff hat, zu entfernen. Der Verein teilt den Tatbestand des Ausscheidens der zuständigen Behörde unverzüglich mit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft umfasst das Recht,
 - a) an allen Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die Hilfe des Vereins im Rahmen des § 2 dieser Satzung in Anspruch zu nehmen,
 - b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Tagesordnung zu stellen und das den Mitgliedern zustehende Stimmrecht auszuüben,
 - c) im Falle der Erteilung des Überwachungszertifikats das von der Entsorgungsgemeinschaft erteilte Überwachungszeichen zu führen.
2. Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an

Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Überwachungsausschuss genehmigt sein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind im Hinblick auf die Erfüllung der festgelegten Anforderungen verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) Beiträge entsprechend der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührenordnung pünktlich an den Verein zu entrichten.
2. Neben den Pflichten nach Abs. 1 sind Mitglieder ferner verpflichtet,
 - a) jährlich bzw. nach wesentlichen Änderungen des Betriebes alle insoweit betroffenen Betriebe bzw. Betriebsteile und abfallwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 dieser Satzung von der Entsorgungsgemeinschaft überwachen zu lassen,
 - b) dem Verein gegenüber wahrheitsgemäß die zur Prüfung der Anforderungen notwendigen Angaben zu machen und im für die Überprüfung erforderlichen Umfang mitzuwirken,
 - c) dem Verein alle Änderungen im Betrieb, die im Rahmen der festgelegten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen,
 - d) das vom Verein außerhalb der Satzung beschlossene Überwachungsverfahren nebst sämtlicher begleitender Regelungen hierzu anzuerkennen und einzuhalten, insbesondere die Zeichensatzung, die Durchführungsbestimmungen für die Überwachung des Mitgliedsbetriebe nebst Merkblättern, der Verfahrensanweisung zur Qualitätssicherung bei der Durchführung der Überwachungs- und Zertifizierungssystems sowie die Gemeinsame Geschäftsordnung für Geschäftsstelle, Überwachungsausschuss und Prüfbeauftragten.
 - e) das vom Verein erteilte Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach den Regelungen des Vereins zu benutzen.
3. Ein Mitglied hat rechtzeitig, spätestens 18 Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e. V., die Verleihung des Überwachungszertifikats und der Überwachungszeichen zu beantragen.
4. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe und Beauftragten für die Tätigkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - der Vorstand (§ 10)
 - der Überwachungsausschuss (§ 11)
 - die Geschäftsführung (§ 12)
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Überwachungsausschusses sowie Mitglieder mit anderen Funktionen des Vereins (z. B. Rechnungsprüfer) haben ihre Ämter unparteiisch zu führen. Sie nehmen diese Ämter ehrenhalber wahr. Sie haben über Einrichtungen, Geschäfts- und Betriebsvorgänge von Mitgliedern, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Beauftragte Dritte sind ebenso zur Verschwiegenheit verpflichtet. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes oder Betriebsteiles sind die bestellten Mitglieder von einer Vereinstätigkeit und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sollen möglichst im ersten Halbjahr des Jahres anberaumt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Einladungen haben mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt werden. Bei Satzungsänderungen ist der formulierte Änderungsvorschlag mit der Einladung bekanntzugeben.

Anträge an die Mitgliederversammlung - auch Ergänzungen zur Tagesordnung - sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen und durch diesen den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich in der Mitgliederversammlung kein Widerspruch ergibt.

Anträge zu Wahlen, Änderungen von Satzung, Zeichensatzung und Überwachungsverfahren dürfen nicht erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Jedes Mitglied kann sich bei der Ausübung der Rechte in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Zum Nachweis der Bevollmächtigung hat der Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden des

Vorstandes bzw. durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung und den Gang der Versammlung.

5. Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, Beschlüsse durch Handheben soweit die erschienenen ordentlichen Mitglieder nicht ein anderes Verfahren beschließen.

§ 9 Mitgliederbeschlüsse

1. Der Beschlussfassung durch die Mitglieder obliegt die:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) Wahl der Mitglieder des Überwachungsausschusses,
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung und die Bewilligung des Haushaltsplanes,
 - e) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - f) Entscheidung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes,
 - g) Entscheidung als Berufungsinstanz über die Aufnahme eines Bewerbers.
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen, soweit hierzu nicht dem Vorstand die Entscheidung zugewiesen ist (§ 15 Abs. 6).
 - i) Entscheidung über das vom Überwachungsausschuss erarbeitete Überwachungsverfahren sowie Regelungen über die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Überwachungsverfahrens.
 - j) Entscheidung über die neben dieser Satzung verbindlich geltenden Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Überwachung, insbesondere über die Zeichensatzung, die Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Mitgliedsbetriebe nebst Merkblättern, die Verfahrensanweisung zur Qualitätssicherung bei der Durchführung des Überwachungs- und Zertifizierungssystems.
 - k) Entscheidung über eine Gemeinsame Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle, Überwachungsausschuss und Prüfbeauftragten.
 - l) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Mitgliedern des Überwachungsausschusses aus wichtigem Grund,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft.
2. Die Beschlüsse der Mitglieder werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von

Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt oder einer der in Absatz 1 lit. a. - e., lit. g. - i. und lit. l. - m. genannten Beschlussgegenstände betroffen ist, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn sich mindestens 2/3 aller Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

3. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechte von Mitgliedern, die mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Verzug sind, ruhen, bis die rückständigen Beträge beglichen und beim Verein eingegangen sind.
4. Jede Beschlussfassung, einschließlich der Wahlen, bedarf der einfachen Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ein Antrag oder eine Wahl gilt im Falle von Stimmgleichheit als abgelehnt.
5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, im Sinne von Ziff. 1 und über die Erhebung von Umlagen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Für Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks ist zusätzliche Voraussetzung, dass an der Abstimmung mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins teilnehmen.
6. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren kann nur der Vorstand initiieren. Hierzu ist erforderlich, dass er allen Mitgliedern das Abstimmungsverfahren und den Abstimmungsgegenstand einschließlich eines formulierten Beschlussantrages schriftlich bekanntgibt. Gleichzeitig hat er nach eigener Prüfung festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für diese Abstimmungsart gegeben sind. Die Stimmabgabe muss sodann innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei dem Vorstand eingehen. Später eingehende Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Die Auszählung der Stimmen hat gleichfalls durch den Vorstand zu erfolgen.
7. Die Beschlüsse der Mitglieder werden in einem Ergebnisprotokoll über die Mitgliederversammlung festgehalten. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung/ Zweckänderung betrifft, ist wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch einfachen Brief zuzuleiten.
8. Die Unwirksamkeit eines Mitgliederbeschlusses kann nur binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang der Abschrift nach Absatz 7 Satz 4, im Fall des Absatzes 7 Satz 5 ab Absendung des Einschreibens durch Klage geltend gemacht werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Abs. 5 S. 1 und 2 gelten entsprechend. Scheidet der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende aus, so hat der Vorstand aus seinem Kreis einen Nachfolger zu wählen.
4. Neben der allgemeinen Leitungstätigkeit des Vereins ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat ferner folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens;
 - c. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d. Vorbereiten und Aufstellen des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mitglieder des Vorstandes sollten aus dem Kreis der Mitglieder kommen. Aber auch Experten/ Sachverständige außerhalb der Mitgliedschaft können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie dem Wohl des Vereins und dem Zweck der Entsorgungsgemeinschaft dienen. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
7. Der Vorstand beruft den Prüfbeauftragten (§ 13 Abs. 3) sowie die Sachverständigen.
8. Der Vorstand legt die Gebühren für die Überwachungen fest.
9. Zu den Vorstandssitzungen sind der Obmann des Überwachungsausschusses und der Prüfbeauftragte einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Wird ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst (Abs. 6), ist dem Obmann und dem Prüfbeauftragten gleichzeitig mit den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in

Kopie zu übersenden.

§ 11 Überwachungsausschuss

1. Der Überwachungsausschuss hat auf der Grundlage von § 14 EfbV die Aufgabe, die Überwachung von Mitgliedsbetrieben zu sichern und zu gewährleisten. Er entscheidet auf der Grundlage der gemäß Vorgabe (Merkblatt M 8) anonymisierten Überwachungsberichte der Sachverständigen insbesondere über die Erteilung und den Entzug von Überwachungszertifikaten und -zeichen und ahndet Verstöße gegen die Bestimmungen für das Überwachungsverfahren oder die Führung von Überwachungszeichen. Die Ahndung von Verstößen erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen sowie evtl. weiterer Regelungen, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen (§ 9 Abs. 1 i).
2. Der Überwachungsausschuss erarbeitet die Überwachungsverfahren in den Mitgliedsbetrieben. Er ist berechtigt, Experten mit beratender Stimme in die Sitzung des Überwachungsausschusses einzuladen. Der Überwachungsausschuss empfiehlt dem Vorstand auf der Basis der Empfehlungen des Prüfbeauftragten die Berufung und Abberufung von Sachverständigen.
3. Der Überwachungsausschuss besteht gemäß § 14 EfbV aus drei, höchstens zehn Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll die Tätigkeitsbereiche der im Verein vereinigten Mitgliedsbetriebe repräsentieren. Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte des Vereins leiten, dem Ausschuss an, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit im Ausschuss bilden. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses müssen Inhaber eines im Verein vereinigten Entsorgungsfachbetriebes oder mit der Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes beauftragt sein. Sie müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen.
4. Der Überwachungsausschuss fasst gemäß § 14 EfbV seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt. § 10 Abs. 5 S. 4 und 5 gelten entsprechend. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Obmann zu unterzeichnen sind.
5. Mitglieder des Überwachungsausschusses sind gemäß § 14 EfbV hinsichtlich ihrer Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Entscheidung ausgeschlossen. Sie haben über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Überwachungsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Obmann und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Überwachungsausschuss kann für bestimmte Regionen oder für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse delegieren. In diesem Fall sind die Absätze 1 bis 6 entsprechend

anzuwenden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden der Geschäftsführung übertragen.
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Sie besteht aus mindestens einem Geschäftsführer.
3. Die Geschäftsführung ist im Vorstand und im Überwachungsausschuss für die Führung von Geschäften verantwortlich und hat die Beschlüsse des Vereins auszuführen. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes, des Überwachungsausschusses und an Mitgliederbeschlüsse gebunden. Auf Verlangen hat sie an den Sitzungen des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses teilzunehmen.
4. Der Geschäftsführung obliegt die Aufsicht über die Sachverständigen sowie in Abstimmung mit dem Prüfbeauftragten die Koordination über deren Einsatz.
5. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, können die Geschäftsführer jeweils nur zu zweit die Entsorgungsgemeinschaft nach außen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er den Verein allein. Ihre Vertretungsmacht umfasst alle, sich auf die laufende Vereinsarbeit erstreckende, gewöhnlichen Geschäfte.

§ 13 Prüfbeauftragter/ Sachverständige

1. Sachverständige gemäß § 6 Abs. 2 EgRL werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Obmann des Überwachungsausschusses bestellt und entlassen. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen des Abschnitts 6 der EfbV.
2. Der Prüfbeauftragte/ Sachverständige führt die Fremdüberwachung der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung, Zeichensatzung und Überwachungsbestimmungen der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e. V. durch. Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sind vom Sachverständigen gegenüber dem Mitglied schriftlich zu dokumentieren. Soweit aufgrund der Prüfung festgestellt wird, dass die vom Verein festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, sind die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen. Der Verein ist verpflichtet, bei der Überprüfung neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu beachten.
3. Aus dem Kreis der Sachverständigen bestellt der Vorstand einen Prüfbeauftragten. Seine Aufgabe ist es, die Arbeiten der Sachverständigen inhaltlich und organisatorisch in Abstimmung mit der Geschäftsführung zu koordinieren und zu beraten. Der Prüfbeauftragte nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes und des Überwachungsausschusses teil.
4. Die Sachverständigen haben ihre Arbeit unparteiisch zu erfüllen. Sie sind nur an die Bestimmungen des vom Verein festgelegten Überwachungsverfahrens gebunden. Alle in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtung, Geschäfts- und

Betriebsvorgänge der Mitglieder sind während und auch nach Beendigung ihrer Amtsausübung vertraulich zu behandeln.

§ 14 Schutz des Überwachungszeichens

1. Führt ein Mitglied das Überwachungszeichen unberechtigt oder überlässt es dieses einem Dritten zum Gebrauch oder gestattet diesem die Überwachungszeichenbenutzung auf andere Weise, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Etwaige sich daraus außerdem ergebende Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.
2. Weitere Regelungen zum Schutz des Überwachungszeichens sind in der Zeichensatzung festgelegt.

§ 15 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühr für Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht.
2. Soweit besondere, nicht vorhersehbare Aufgaben oder durch Leistungsentgelte nicht gedeckte Aufwendungen eine Sonderumlage erforderlich machen, kann der Vorsitzende des Vorstandes eine Beschlussfassung durch die Mitglieder herbeiführen (§ 9 Abs. 5).
3. Mitglieder, die ausscheiden, haben ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haften dem Verein hierfür wie auch für alle sonstigen, während der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen.
4. Bei Mitgliedern, die ausgeschlossen werden, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Eine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages bei vorzeitigem Ausschluss erfolgt nicht.
5. Die Gebühren für die Überwachungsprüfungen durch die Sachverständigen werden durch den Vorstand festgelegt. Die Gebühren werden direkt von den Sachverständigen bei den Entsorgungsfachbetrieben erhoben.
6. Der Vorstand kann mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 6 mit Beschluss in begründeten Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Notwendigkeit sowie Bücher und Rechnungen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfer haben die Befugnis, eine Kassen- und Rechnungsprüfung jederzeit ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen.

§ 17 Schiedsgericht

1. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich mit ihrer Aufnahme hinsichtlich aller Streitigkeiten, die zwischen dem Verein und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern untereinander entstehen, der Schiedsgerichtsbarkeit des Vereins. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Schiedsgericht wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gebildet:
4. Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von 2 Wochen, so kann diese andere Partei die IHK am Ort der Geschäftsstelle um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Misslingt die Bestellung eines Obmannes, haben die beiden Schiedsrichter das Kammergericht Berlin um die Benennung eines Obmannes zu ersuchen. Fällt ein Schiedsrichter oder der vom angerufenen Kammergericht ernannte Obmann fort, finden die Verfahren zur erstmaligen Bestellung eines Schiedsrichters bzw. des Obmannes entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss in jedem Fall die Befähigung zum Richteramt besitzen.
5. Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (§ 1025 ff.), soweit in dieser Satzung nicht ein anderes geregelt ist. Die Regelungen gemäß §§ 68 ff VwGO bleiben hiervon unberührt. Vorstand und Geschäftsführung des Vereins haben das Recht, an der Verhandlung des Schiedsgerichtes teilzunehmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Auf der Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder vertreten sein. Ist die erstmals zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird über die Auflösung auf einer weiteren Mitgliederversammlung entschieden, zu der mit einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief und Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wird. In diesem Fall bedarf die Auflösung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenden Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Über die Verwendung des Vermögens des Vereins im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem

anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5. Bei Auflösung des Vereins und/ oder Unwirksamkeit der Anerkennung verliert der Mitgliedsbetrieb die Berechtigung, das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen des Vereins zu führen. Beruht die Unwirksamkeit der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft auf Gründen, die nicht von dem Mitgliedsbetrieb zu vertreten sind, kann die für die Anerkennung zuständige Behörde dem Mitgliedsbetrieb die weitere Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens für eine angemessene Übergangszeit gestatten.